

**EINBAU GENORMTER BAUFERTIGTEILE
(z. B. FENSTER, TÜREN, ZARGEN, REGALE)**

**Stand: Juni 2019**

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, welche Tätigkeiten im Rahmen des zulassungsfreien Handwerks „Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)“ (Anlage B, Abschnitt 2, Nr. 24 der Handwerksordnung (HwO)) durchgeführt werden dürfen. Dieses Infoblatt beschreibt die angesprochenen Tätigkeiten und zeigt darüber hinaus Beispiele für nichthandwerkliche Arbeiten.

**Vorbemerkung**

Es muss sich um

* den Einbau,
* Baufertigteile,
* genormte Baufertigteile

➔ z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale
handeln.

**1. Einbau genormter Baufertigteile wie z. B.:**

* Zargen-, Stahlzargen-, Türzargeneinbau
* Einbau vorgefertigter Fenster und Türen
* Einbau von genormten Fensterelementen mit integrierten Rollläden

Grundsätzlich sind Anpassungen der eingebauten Fertigteile nicht möglich. Wenn solche Tätigkeiten erforderlich sein sollten, werden diese also von Anlage B Nr. 24 nicht umfasst!

1

**2. nichthandwerksähnliche Tätigkeiten**

kein Einbau:

* Aufstellen, Montieren von Carports bei vorgefertigten, einfachen Bausätzen
* Aufstellen von Fertiggaragen (bei Fundamenterstellung ist dies dem Maurer­handwerk zuzurechnen)
* Aufbau von Möbeln nach Aufbauanleitung

kein Einbau, kein Baufertigteil:

* Zusammenbau bzw. Montage von Möbelfertigteilen
* Aufbau bzw. Montage von Systemmesseständen
* Aufstellen von einfachen Draht- und Jägerzäunen aus vorgefertigten Teilen ohne Fundament

kein Baufertigteil:

* Aufstellen von Fertig-/Einbauküchen (ohne Elektro-, Gas- und Wasseran­schlüsse; bei umfangreichen Änderungs- und Anpassungsarbeiten ist dies dem Tischlerhandwerk zuzuordnen)
* Einbau von Schrankwänden

**3. Einbau und Montage von Regalen aus Fertigteilen**

Im Einzelfall muss entschieden werden, ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die als Einbau von genormten Baufertigteilen bezeichnet werden kann, oder ob der Einbau – insbesondere umfangreicher und aufwändiger Regalanlagen und bei erforderlichen statischen Berechnungen – nach den allgemeinen Kriterien als vollhandwerkliche oder nichthandwerkliche Tätigkeit zugeordnet werden muss.

**Die IHK und HwK sind selbstverständlich gerne zu weiteren Erläuterungen und Beratungen bereit.**

**Ansprechpartner: IHK Ulm, StarterCenter Tel. 0731/173-250
Email: startercenter@ulm.ihk.de**

2